

Gewässerschutz-Straffälle entstehen auch ohne direkte Berührung mit dem Wasser

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **33 (1976)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-783569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewässerschutz-Straffälle

entstehen auch ohne direkte Berührung mit dem Wasser

Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten Roberto Bernhard

Man kann nach dem Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (GSchG) strafbar werden, ohne den Gewässern schädliche Stoffe unmittelbar zuzuleiten. Es genügt beispielsweise, dass sie auf das Erdreich geschüttet werden und durch dieses hindurch in das Grundwasser oder in Abwasserläufe gelangen, die in offene Gewässer führen. Träger der schädlichen Stoffe können auch Gegenstände sein, die als solche die Gewässer nicht verschmutzen, an denen aber schädliche Stoffe, wie Öl haften, die Gewässer verunreinigen. Wer Schadstoffe versickern lässt, macht sich sogar strafbar, ohne dass der Nachweis erforderlich wäre, dass die versickerte schädliche Flüssigkeit auch in die geschützten Gewässer gelangte. Es genügt zur Strafbarkeit, dass daraus Gefahr entstand. Dies geht aus einem Urteil des Kassationshofes des Bundesgerichtes zu Artikel 37, Absatz 1 GSchG, hervor.

Der Fall der Versickerung bis ins Wasser

Der erste Absatz dieser Vorschrift ist in ein Alinea 1 und ein Alinea 2 unterteilt. Alinea 1 bedroht jenen mit Strafe, der rechtswidrig schädliche Stoffe mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer ablagert oder «einbringt». «Einbringen» bedeutet, dass dem Wasser schädliche Stoffe in festem, flüssigem oder gasförmigem Aggregatzustand beigefügt werden. Diese Beifügung muss nachgewiesen sein. Es genügt zur Bestrafung eines Liegenschaftseigentümers, dass bewiesen wird, dass eine schädliche Flüssigkeit von seiner Liegenschaft her in ein öffentliches Gewässer gelangen konnte und dass nach den auf der Liegenschaft dauernd herrschenden Zuständen dort vom Eigentümer (oder durch sein Gewährenlassen seines Personals) mit solchen Stoffen immer wieder unsorgfältig umgegangen wird (ungenügende Sicherheitseinrichtungen, Herumliegenlassen verunreinigten Materials und dergleichen. Selbst wenn die Schadstoffe versickert sind, ist der Tatbestand von Alinea 1 erfüllt, falls nachgewiesen wird, dass diese Stoffe tatsächlich in das Gewässer gelangt sind. Sie sind dann

nämlich in dieses «eingebracht», gleichgültig, auf welchem Wege sie dahin gelangt sein mögen. Der Tag, an dem der Stoff fahrlässig ins Gewässer eingebracht wurde, braucht nicht festzustehen, wenn nur die Urheberschaft deutlich ist.

Der Fall der blossen Gewässergefährdung

Alinea 2 verlangt im Gegensatz zu Alinea 1 nicht den Nachweis der Gewässerverschmutzung. Sie begnügt sich zum Auslösen einer Strafe mit einer – auch nur schon fahrlässigen – blossen Gewässergefährdung. Daher kann man beim Verschütten oder Vertropfen versickernder schädlicher Stoffe einer Strafe nach Alinea 2 nicht damit begegnen, dass gesagt wird, der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Versickerung und den im Gewässer vorgefundenen Stoffen fehle. Alinea 2 ist gerade dazu da, um Fälle unzulässigen Umgangs mit gewässergefährdenden Stoffen zu erfassen, die nicht oder nicht nachweislich ins Wasser gelangt sind, aber nach den Umständen mit Wahrscheinlichkeit hätten ins Wasser gelangen können. Alinea 2 erfasst zudem nicht nur das gewässergefährdende, widerrechtliche Versickernlassen, sondern auch die widerrechtliche Lagerung schädlicher Stoffe ausserhalb der Gewässer, wenn dadurch eine Wasserverschmutzung droht.

Das bedeutet, dass eine konkrete Gefahr einer Gewässerverschmutzung entstanden sein muss. Es muss das Einfließen in ein bestimmtes Gewässer wahrscheinlich gewesen sein. Zur Erfüllung dieses Tatbestandes genügt

also – im Gegensatz zu gewissen andern Gefährdungstatbeständen des Strafrechts – eine bloss abstrakte Gefährdung nicht. Als abstrakt gefährlich bezeichnet man im Strafrecht ein Verhalten, das «an sich gefährlich» ist. Abstrakte Gefährdungen setzen nicht voraus, dass gezeigt werden kann, dass ein bestimmter, konkreter Gegenstand oder eine bestimmte, konkrete Person da war, die direkt gefährdet wurde. Das Schaffen abstrakter Gefahren wird vom Strafrecht dort verfolgt, wo es eine bestimmte riskante Verhaltensweise an sich von vornherein und überhaupt unterdrücken und ausschalten will, ehe jemand in ihren Zielbereich gerät. So weit geht also Artikel 37, Absatz 1, Alinea 2 GSchG, nicht.

Es kann vorkommen, dass jemand schädliche Stoffe so versickern lässt, dass ein Teil davon in einem Gewässer aufgefunden wird, aber angenommen werden muss, ein anderer Teil davon befinde sich – in einer dieses Gewässer Verschmutzungsgefahren aussetzenden Weise – noch im Erdreich. Dann ist eine Bestrafung der Fehlbaren sowohl nach Alinea 1 wie nach Alinea 2 des Artikels 37, Absatz 1 GSchG, möglich.

Rheindelta unter Naturschutz

Das Vorarlberger Rheintal wurde in den Gemeinden Fussach, Gaissau, Hard und Höchst unter Naturschutz gestellt. Das zu 65 % aus Wasser- und Sumpffläche bestehende Gebiet – insgesamt rund 2000 Hektaren – soll in seinem natürlichen Zustand erhalten bleiben. Dem Rheindelta am Bodensee kommt eine wichtige Bedeutung als Vogelbrutstätte zu. (Flugaufnahme: Comet.)

